

Die Frau und die Armenpflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **4 (1906-1907)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tragung der Armenlasten mit herbei, mit Ausnahme von Zürich, Nidwalden, Glarus, Aargau. So kommt die schon oft empfundene Ungerechtigkeit zustande, daß Bürger anderer Kantone an das Armenwesen ihrer Niederlassungsgemeinde oder des Niederlassungskantons beitragen müssen, aber im Verarmungsfalle doch unbedingt auf ihre Heimat angewiesen sind und keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Niederlassungsort haben. — Einige Armengesetze zeigen als Anhängsel Instruktionen oder Verordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, so Zürich, Schwyz, Thurgau, Baselland, sie bilden eine Art Handbüchlein der Armenpflege, sind zum Teil vortrefflich und haben ihren Wert auch für die heutigen Verhältnisse nicht eingebüßt. Das gilt namentlich von der aus dem Jahre 1854 stammenden Zürcher Instruktion, die ein Hauptgewicht auf die Fürsorge für arme Kinder legt und auf die Ursachen der Armut und ihre Beseitigung in ausgezeichneter Weise hinweist. Sie und die Schwyzer und Thurgauer Instruktionen, welche letztere auch ein beträchtliches Alter aufweisen, kennen schon das Institut der Armenväter oder Aufsichtspersonen, das in jüngster Zeit unter dem Namen Patronat so sehr in Aufnahme gekommen ist. Mit andern Worten, diese alten, verstaubten und von den Armenbehörden vernachlässigten Instruktionen bringen schon auf das, was jetzt wiederum als das modernste gilt, aber eigentlich ja doch nicht nur 50, sondern bald 2000 Jahre alt ist, auf persönliche Armenpflege, auf persönliche Fühlung mit den Unterstützten. — Zum Schluß unserer Wanderung durch die verschiedenen Armengesetze sei noch auf einige uns wunderbar anmutende Antiquitäten hingewiesen. So verfügt das Zürcher Armengesetz in § 31: Statt der Einsperrung kann mit Einwilligung des Statthalteramtes die Anlegung des Blockes oder angemessene Strafarbeit, z. B. an Straßen, verhängt werden. Diese Straform ist durch die Bundesverfassung als unzulässig erklärt, soll aber doch noch da und dort in der Schweiz mit Landstreichern praktiziert werden. Von Heiratstaxen zur Vermehrung des Armenfonds reden noch Schwyz (§ 15), Freiburg (§ 17) und Thurgau (§ 17). Baselland führt noch einen Titel VI in seinem Armengesetz über die Verhinderung leichtsinniger Ehen; es gestattet das Kehrschicken der Armen, jedoch soll es so selten als möglich vorkommen (§ 11). Aargau verlangt in seinem Armenreglement von 1825, daß die Unterstützungen nur vor versammelter Armenpflege, vor welcher sich die Unterstützungsbedürftigen persönlich zu stellen haben, bewilligt werden sollen. Ähnlich auch Zürich noch (§ 19): Die Armenpflege soll die Unterstützung Begehrenden, wo die Umstände es erlauben, persönlich vor sich erscheinen lassen.

Wenn man so dieses in mancherlei Farben schillernde Gewand der kantonalen Armengesetzgebung betrachtet und auch etwas mit der kantonalen Armenpraxis vertraut ist, dann wird man doch eine durchgreifende Reform für eine Wohltat halten müssen. Kantonale Revisionen sind geplant im Kanton Zürich, Aargau, Schaffhausen, Baselstadt, Zug und Solothurn, auch Freiburg soll schon mit Reformgedanken umgegangen sein. In Appenzell A.-Rh. wurde im Verfassungsrat der Versuch gemacht, den Grundsatz des Bürgerprinzips aus der Verfassung zu eliminieren, aber er mißlang. Auch in den eben genannten revisionslustigen Kantonen wird man wieder das Feldgeschrei vernehmen: Die Bürgerprinzip und die Territorialprinzip. Eine prinzipielle Änderung auf irgend einem kantonalen Gebiete ohne zwingende Not — und die ist nirgends vorhanden — halte ich für durchaus verfehlt, dagegen lassen sich gewiß auf dem bisherigen Boden allerlei ersprießliche Reformen einführen und auch — worauf es ja doch sehr ankommt, zumal im Kanton Zürich — mehr Mittel für das Armenwesen flüssig machen, die einzelnen Unterstützungsträger, die Gemeinden, mehr entlasten.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frau und die Armenpflege.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Es ist heute jedenfalls unklug, zu bestreiten, daß sich die Frau in der Armenpflege erfolgreich und mit Vorteil — im Interesse der Armen — verwenden lasse. Entschieden

hat die Idee in weiten Kreisen festen Fuß gefaßt, daß neben der Krankenpflege gerade die Armenpflege das für die Frau besonders geeignete Betätigungsfeld bilde. Man schreibt ihr eine eigentümliche, spezifische Qualifikation für diese Gebiete der öffentlichen Verwaltung zu.

Die Verbreitung dieser modernen Anschauung ist an und für sich kein Grund, auch nicht dazu angetan, um Bedenken und Zweifel auf seiten der Vorsichtigen zu bannen. Vollgültige Beweise der spezifischen Eignung der Frau schlechthin stehen keine oder noch keine zur Verfügung; solches zu verlangen ist natürlich auch ungalant.

Die nachfolgenden Zeilen sind nicht für Feministen, aber auch nicht für Leute bestimmt oder bemessen, die zur Armenpflege, welche eine höchst verantwortliche Branche der öffentlichen Verwaltung bildet, etwa auch eine willkürliche private Liebestätigkeit rechnen, was zu tun ein ebenso üblicher wie verwerflicher Euphemismus ist.

In der gesetzlichen oder verantwortlichen Armenpflege in deutschen Städten, aber auch bei der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, hat man Frauen neben Männern zur Arbeit zugelassen, wo das Elberfelder Patronatsystem (natürlich mit den durch die Ortsverhältnisse gegebenen Modifikationen) praktiziert wird. Frauen sind da neben Männern freiwillige, unbezahlte Helfer und Organe der Armenverwaltung. Es liegt nahe, die hier gemachten Erfahrungen zu fruktifizieren für unsere Frage. Allein diese Erfahrungen sind überhaupt, nicht nur bei uns, sondern auch selbst in Elberfeld, derart, daß sich aus ihnen einerseits für die Frauenfrage selbst gar nichts, und andererseits für das freiwillige Helfertum als solches nur Negatives ergibt. Der Elberfelder Grundsatz der Freiwilligkeit ist undurchbrochen nirgends mehr aufrecht zu halten, weil weder Männer noch Frauen in ausreichender Zahl aufzubieten sind und weil die moderne Armenpflege an den männlichen oder weiblichen Patron (Helfer, Pfleger) derart hohe Anforderungen stellt, daß er ihnen nicht zu genügen vermag. Daher die Heranziehung von ständigen Berufsarmenpflegern, qualifizierten und bezahlten Beamten. (Vergl. Roscher, System der Armenpflege.)

In der Schweiz hat die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich dagegen den bis dahin ersten ernsthaften Versuch mit der Anstellung eines den männlichen Berufsarmenpflegern in jeder Hinsicht vollendet gleich gestellten und verantwortlichen weiblichen Beamten durchgeführt. Hier sind die bis heute einzig vorhandenen Erfahrungen, die zufolge der hervorragenden Bedeutung der genannten Armenpflege für die Frage der Verwendung der Frau in der Armenpflege von wirklicher Beweiskraft sein können.

Diese Armenpflege kennt, nicht nur aus besonderen rechtlichen Verumständen, die hier zu besprechen irrelevant sind, sondern prinzipiell — mit Ausnahme der armen Kinder im Säuglings- und ganz jugendlichen Alter (Kinderstation) — nur die schwierigste Kunstform der Armenpraxis, die offene. Daß die Frau in der geschlossenen Armenfürsorge, im Anstaltswesen, an ihrem Platze ist, bildet ja keine Frage und kein Problem mehr. Aber das Problem beginnt mit dem Moment, wo sich die Frau als Berufsarmenpflegerin auf das Gebiet der offenen begibt.

Es gibt für die Verwendbarkeit der Frau in der offenen Armenpflege Bedingungen die sowohl und teils bei der Frau als auch und teils auf seite der Armenpflege liegen. Die moderne Armenpflege hat gewiß die Pflicht, diese Bedingungen kritisch zu untersuchen. Und wenn sich ergibt, daß sie durch Verwertung der spezifischen Natur der Frau für ihre besonderen Zwecke an Aktionsradius, an Schlagfertigkeit, an Vertiefung, item an Leistungsfähigkeit gewinnen kann, dann soll sie auch „die Frau“ heranziehen, natürlich als Berufsarmenpflegerin.

Man hat, bis man die Berufsarmenpflegerin hat in Wirklichkeit an der verantwortlichen Arbeit verfolgen können, allgemein vermuten dürfen, es müsse auch in der Armenpflege die wesentlich feinere und weiche, detailistische Natur der Frau sich mit Erfolg verwerten lassen. Es wurde aber, weiter als zulässig gehend, von einem rein weiblichen Plus und Spezifikum gesprochen — das für den Mann ein „ignorabimus“ sei. Um die nachfolgenden Ausführungen zu entlasten, muß gleich hier und ein für allemal erklärt werden,

daß dies eine Fabel ist: Was an der Sache wahres bleibt, ist, daß die Frau für gewisse Funktionen der offenen Armenpflege vom methodologischen Standpunkte aus als verwendbarer als der Mann erscheint.

Durch praktischen ernsthaften Versuch und auf gar keine andere wissenschaftlich zulässige Weise läßt sich in der Frage, die hier behandelt wird, vorgehen. Es ist also das Verdienst der freiwilligen Armenpflege Zürich, das „soziale Experiment“ gemacht zu haben. Sie bietet aber an und für sich auch die wünschbare Garantie, nicht bloß experimentiert, sondern richtig, d. h. beweiskräftig experimentiert zu haben. Daß sie dabei auch noch Glück hatte, sei nicht nebenbei, sondern ausdrücklich als wesentlich hervorgehoben. Zu betonen ist, daß an erfolgreiche Wiederholung des Experiments nur unter ähnlichen Verhältnissen und Voraussetzungen geschritten werden könnte, z. B. in Basel oder Straßburg, Frankfurt a. M. Vertraulichkeit der Leser der folgenden Darstellung mit den übrigens überall zugänglichen Verwaltungsberichten — besonders Nr. VI 1904 — der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ist unerlässlich.

Die keineswegs leichte Aufgabe, die sich diese Armeninstanz gestellt hatte, bedeutete nichts mehr und nichts weniger als die experimentelle Feststellung, „in welchem Rayon der Armenverwaltung verwertet sich die qualifizierte d. h. vorgebildete weibliche Kraft im Interesse der Armen am günstigsten?“ Diese Frage ist entschieden eine von denen, die sich nicht selbst beantworten. Auch die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich mußte, um ihre allgemeine Aufgabe sachgemäß zu erledigen, entweder eine große Zahl von handelnden Beamten freieren, oder dann zum System der Arbeitsteilung kommen; sie hat das letztere gewählt. So zeigt sie folgenden Rayon: Die Information, die Disposition, die Inspektion. Die Seele der Armenpflege ruht in der Disposition: der handelnde Beamte ist der den Armen behandelnde, der den ganzen Fall führt d. h. durchführt, als Selbstzweck! Information und Inspektion sind vorbereitendes und kontrollierendes Mittel höherer Ordnung in der Hand des Disponenten, der das Aktionsprogramm jedes Falles hat. Unbestreitbar noch besser oder das Beste wäre, wenn der behandelnde Beamte, d. h. der Armenpfleger, in jedem Falle sein eigener Informator und sein eigener Inspektor auch noch sein könnte. Allein dann müßte er sich auf eine kleine Zahl von Fällen beschränken können. Erwießenermaßen läßt sich aber auch mit der Teilung und Wiederverbindung der Arbeit wirkliche moderne Armenpflege üben.

Gewiß muß man dem weiblichen Menschen Spürsinn und Feindigkeit, Klugheit und Takt zuerkennen, allein das effektive, dauernd sichere Rendement der weiblichen Arbeitskraft in der Auskunftei der Armenpflege ist nicht konkurrenzfähig. Es ist davon abzuraten und man soll nicht glauben, daß im Informationswesen die Frau an ihrem Platze sei. Die Anstellung weiblicher Informatoren neben oder statt männlicher bringt der modernen Armenpflege im Interesse der Sache der Armen ein erwünschtes Plus nicht, sie kann mit vollendeter Beruhigung davon Umgang nehmen. Was auf diesem Gebiete vernünftigerweise geschehen und verlangt werden muß, das „ergibt“ der geschulte Berufsinformator.

Die freiwillige Armenpflege Zürich kam aber auf Grund ihrer Proben dazu, die Mitwirkung der weiblichen Kraft auf einem bestimmten Segment der Inspektion als nicht nur konkurrenzfähig, sondern als direkt konkurrenzlos zu finden, nämlich für die Kontrolle der Kinderpflege und Kindererziehung. Damit ergab sich die Stelle einer Inspektorin neben dem Inspektor als ambulante Pflegerin und als nach außen verlängerter und verfeinerter Arm des eigentlichen Armenpflegers, d. h. des Disponenten. Hier ist das für die Armenpflege im Interesse der Armen wirklich spezifisch lukrierende Plus der weiblichen Kraft, aber auch nur hier.

Als Disponent hat das weibliche Element in der Armenpflege keine Chance, die moderne Armenpflege auf höhere Stufe zu bringen oder ihr ein bisher unerreichtes natürliches und eigentümliches Mehr zuzuführen, das dem Manne nicht möglich gewesen wäre. Im Gegenteil! Der Mann hat sich auch da als entschieden geeigneter erwiesen, auch da ist die Frau nicht an ihrem Platze.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Frau als Berufsarmenpflegerin immer neben Berufsarmenpflegern verwendet werden kann, daß aber ihre beste Verwendung erfolgt im System der Arbeitsteilung der Armenpflege und dann im Rayon der Inspektion, Unterabteilung Kinderfürsorge, währenddem überall sonst männliche Funktionäre im Interesse der Sache vorzuziehen sind.

Das Zentralauskunftsbureau in Genf.

Am 1. November 1905 waren 53 Wohltätigkeitsgesellschaften oder Institutionen dem Zentralauskunftsbureau beigetreten, zwei weitere, wovon die eine nur bedingt, kamen später hinzu, zwei machen ebenfalls nur bedingt mit. 28 Gesellschaften haben sich noch nicht angeschlossen. Vom November 1905 bis November 1906 wurden 3250 Karten und 550 Formulare ausgeteilt, oder seit dem 2. Januar 1905, dem Beginn der Tätigkeit des Bureau, 10,570 Karten und 2325 Formulare. Von diesen Karten sind etwas mehr als 5200 mit Angaben über gewährte Hilfe zurückgekommen. Nur selten wurde eine allgemeine Bemerkung über die Moralität, den Gesundheitszustand der betreffenden Familie zc. gemacht. Diese Auskunft ist aber ebenso wertvoll wie diejenige über die in bar oder Naturalgaben gereichte Hilfe. Einige der beteiligten Gesellschaften, die nicht unterstützen, sondern sich beispielsweise mit Evangelisation oder sittlicher Hebung beschäftigen, würden das Bureau zu großem Dank verpflichten, wenn sie über diese Punkte bei den Fällen, denen sie sich annehmen, Auskunft geben würden. Das Zentralauskunftsbureau hat zurzeit 2690 Dossiers (334 neue pro 1906). Von den 2250 Karten betrafen $\frac{2}{3}$ bereits vorhandene Dossiers. Die Gesuche um Auskunft nach genehmigtem Formular, oder mündlich vorgebracht, beliefen sich auf 232, übertrafen also die Zahl des Vorjahres, sollten sich aber noch bedeutend vermehren. 64 Hilfsgesellschaften in Genf kennen die Existenz des Zentralauskunftsbureau, 55 gehören ihm als Mitglieder an, und nur 25 haben Gesuche um Auskunft gestellt! Das Auskunftsbureau ist wohl da, sagen sich viele, aber wie viel einfacher ist es, bei einem Unterstützungsfall selber nachzuforschen. Der Gefragte gibt zu, von dieser oder jener Seite Zuschüsse zu bekommen, verschweigt aber eine dritte oder vierte Unterstützungsquelle, die in den meisten Fällen gerade die wichtigsten sind. Man glaubt vollständig orientiert zu sein und unterstützt, dann kommt man auf das Auskunftsbureau, wo man große Augen macht beim Anblick des umfangreichen Dossiers und der von fünf, ja sechs, anstatt der zwei Gesellschaften, die man kannte, gewährten Unterstützung. Die fortwährende, in kurzen Zwischenräumen erfolgende freiwillige Informierung der Wohltätigkeitsgesellschaften, die dieselben Familien oder Personen unterstützen, durch das Auskunftsbureau wäre wohl ideal, würde aber zu viel Arbeit verursachen. — Wenn auch einzelne seiner Zweige nicht die Entwicklung aufzuweisen haben, wie es am Anfang zu erwarten stand, so haben andere doch bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die Unterstützungsquellen werden freimütiger und vollständiger als früher eingestanden, was einen großen und offenkundigen Erfolg bedeutet. Diese Beobachtung wird von den verschiedensten Seiten bestätigt. Weiter ist eine große Zahl von Bettlern und Bettlerinnen, die noch im Vorjahre im bureau central de bienfaisance waren und zugleich den ganzen Tag die Klingeln zogen und so das ganze Jahr vom Bettel lebten, gänzlich vom Horizont nicht nur des bureau central, sondern auch einer Anzahl Leute, die sie belästigten, verschwunden. Allerdings gibt es auch jetzt noch Bettler, aber das Auskunftsbureau ist ihnen in ihren Gewohnheiten und auf ihrem Wege sehr hinderlich. Gleich wie im Vorjahre hat das Bureau zur Entdeckung einer sehr großen Zahl von Familien verschämter Armer geführt, für welche alle mit Unterstützung eintraten; und es ist sehr merkwürdig, zu beobachten, daß diese Familien hauptsächlich durch Karten von zwei oder drei Gesellschaften namhaft gemacht wurden, die nur in kleiner Zahl und wenig häufig kommen, aber unter der Rubrik: besondere Auskünfte, diese sehr deutlich und ausführlich bieten.

(Nach dem 40. Jahresbericht über das Jahr 1906 des bureau central de bienfaisance, Genève).